

23. MAI 1988

VI/4-A-62/14

Bearbeiter  
Dr. Schön

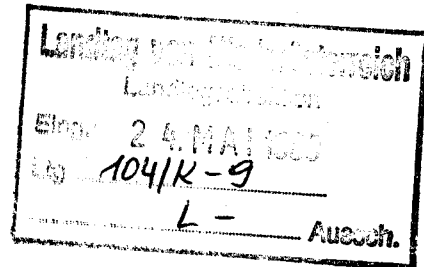
531 10 DW 2870

Betrifft

Gesetz betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen-Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



### Allgemeiner Teil

Die Forstgesetznovelle 1987, BGBl.Nr.576/1987, brachte im § 1 Abs.5 eine Änderung, wonach auch solche Flächen nicht als Wald gelten, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie.

Im Hinblick darauf, daß durch solche Anlagen wesentliche Beeinträchtigungen (Durchwurzelung, Beschattung) für anrainende landwirtschaftliche Grundstücke eintreten können, erscheint es im Interesse der Landwirtschaft notwendig, die Nutzung solcher Flächen an eine Bewilligung zu binden.

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelung ist im Art.15 Abs.1 B-VG begründet.

Bestimmungen des Forstgesetzes werden durch das gegenständliche Gesetz nicht berührt, da nach § 1 Abs.2 Maßnahmen der Wiederbewaldung und die Errichtung von Windschutzanlagen sowie Grundstücke, auf die die forstlichen Vorschriften Anwendung finden, diesem Gesetz nicht unterliegen.

Erst seit dem Inkrafttreten der Forstgesetznovelle 1987 mit 1.1.1988 besteht für Kurzumtriebsbestände und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten keine Bewilligungspflicht. Bis dahin

war jede Bestandesbegründung nach dem Kulturflächengesetz bewilligungspflichtig. Es ist kaum anzunehmen, daß derartige Kulturumwandlungen in größerer Anzahl erfolgen werden, weshalb sich im Vergleich zu den Jahren bis 1987 keine wesentliche Veränderung in der Anzahl der Verfahren ergeben wird. Personelle Maßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich sein. Eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung für das Land ist nicht zu erwarten.

Die Anregung der Abteilung B/4, die Gemeinde am Verfahren zu beteiligen, wurde nicht berücksichtigt. Die bloße Zuerkennung der Parteistellung würde noch nicht bewirken, daß Einwendungen der Gemeinde im Verfahren betreffend Kulturumwandlungen berücksichtigt werden könnten. Die Beteiligung der Gemeinde am Verfahren als Formalpartei könnte nur durch die Normierung von subjektiv-öffentlichen Rechten für die Gemeinde erfolgen. Derartige Regelungen müßten weitgehendst der Raumordnung zugezählt werden. Die Vollziehung der Regelungen auf dem Gebiet der Raumordnung müßte im Hinblick auf Art.118 Abs.2 und 3 Z.9 B-VG im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erfolgen.

Die Anregung der Abteilung II/3, eine Mitwirkung der Naturschutzbehörde vorzusehen, wurde nicht berücksichtigt, da eine solche nur dann wirksam wäre, wenn diesbezüglich gesetzliche Grundlagen erlassen werden. Solche Regelungen sollten jedoch zweckmäßigerweise im Naturschutzgesetz getroffen werden.

Die Anregung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die durch einen Weg von Grundstücken, auf denen eine Kulturumwandlung erfolgen soll, getrennt werden, Parteistellung einzuräumen, wurde nicht berücksichtigt, da sowohl das Bundesstraßengesetz als auch das NÖ Landesstraßengesetz hinsichtlich des Bewuchses gegenüber von Verkehrsanlagen Regelungen vorsehen.

### Besonderer Teil

zu Z.1 (§ 1 Abs.1):

Im Abs.1 ergibt sich gegenüber der derzeitigen Bestimmung insofern eine Änderung, als die Anlage von Walnuß- und Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten und Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren bewilligungspflichtig sind. Diese Änderung wurde im Hinblick auf die Forstgesetznovelle 1987 erforderlich. Diese Bestimmung enthält eine Definition, was unter einer Kulturumwandlung zu verstehen ist.

Die Forstgesetznovelle 1987 brachte weiters im § 1 Abs.1 insoweit eine Änderung, daß bestockte Grundflächen, deren Flächen ein Ausmaß von 1000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m nicht erreichen, nicht als Wald gelten. Die Bepflanzung solcher Flächen mit Forstgewächsen ist nicht als Aufforstung anzusehen und daher nicht von einer Bewilligung abhängig.

Es war zu überlegen, ob die Pflanzung von forstlichen Holzgewächsen auf solchen Flächen bewilligungspflichtig sein sollte. Dem steht entgegen, daß die Festsetzung eines Flächenausmaßes, ab dem eine Bewilligung erforderlich wäre, aus sachlichen Gründen nicht möglich erscheint. Die Bindung jeder Pflanzung auf derartigen Flächen an eine Bewilligung hätte zur Folge, daß bereits das Pflanzen eines einzigen forstlichen Holzgewächses auf einem landwirtschaftlichen Grundstück bzw. auf einem an ein solches angrenzenden Grundstück (z.B. Hausgarten) bewilligungspflichtig wäre. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand kann nicht abgeschätzt werden. Seitens der Bevölkerung würde dies sicherlich als Schikane empfunden werden. Bei der Pflanzung von Forstgehölzen kämen in derartigen Fällen die Bestimmungen des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen LGBL.6140-0 zur Anwendung. Der einzuhaltende Abstand richtet sich nach der normalen Wuchshöhe der gepflanzten Forstgewächse und wird dieser in den meisten Fällen gegenüber Weinärten 6 m und gegen andere Grundstücke 3 m betragen.

zu Z.2 (§ 1 Abs.2):

Es wird das Forstgesetz 1975 in der derzeit geltenden Fassung zitiert.

zu Z.3 (§ 2 Abs.1):

Durch die Präzisierung im Abs.1, wann ein Widerspruch zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft gegeben ist, wird eine Erleichterung bei der Anwendung des Gesetzes erreicht. Diese Präzisierung orientiert sich an den Bestimmungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und trägt den in der Praxis tatsächlich aufgetretenen Problemen (Aufstockung unwirtschaftlicher Betriebsgrößen, Sicherung der rationellen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen) Rechnung.

zu Z.4 (§ 2 Abs.2):

Die im Abs.2 vorgesehene Erhöhung des Abstandes bis 10 m trägt den gegebenen Verhältnissen Rechnung. Die Praxis hat gezeigt, daß eine Änderung der Verhältnisse insbesondere in Gebieten mit ungünstig figurierten Grundstücken eingetreten ist, wo Kulturumwandlungen besonders stark zugenommen haben. Wesentliche Gründe dafür sind die Schwierigkeiten beim Einsatz von Maschinen auf schmalen Grundstücken (Riemenparzellen), die Aufgabe der Viehhaltung bzw. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wegen einer anderen Berufsausübung. Änderungsvorschläge wurden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und von der Abteilung B/4 des Amtes der NÖ Landesregierung eingebracht, die teilweise als berechtigt angesehen und teilweise berücksichtigt wurden.

zu Z.5 (§ 4 Abs.2):

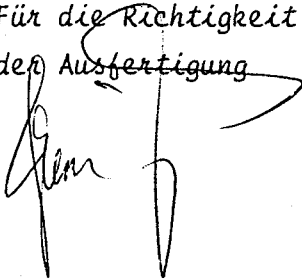
Im Abs.2 wird das Liegenschaftsteilungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung zitiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum Gesetz betreffend landwirtschaftliche Kulturf lächen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. G. G.', written over a horizontal line. The signature is stylized and somewhat illegible.